



Marktgemeinde Gols

A-7122 Gols, Untere Hauptstrasse 10
Telefon: (+43) 02173 / 2301
Telefax: (+43) 02173 / 33609
DVR 0063410

Benützungsvereinbarung für den Grillplatz der Gemeinde Gols

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gols

und

als Antragsteller

.....
Name

.....
zusätzlicher Hinweise (z.B.: Geburtsdatum)

.....
Adresse

erreichbar unter der Telefonnummer:

Die Gemeinde Gols gestattet die Verwendung des Grillplatzes für eine geschlossene Gesellschaft

am, geschätzte Dauer:

Der Antragsteller erklärt, die Verhaltensregeln und Hinweise vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben und entsprechend auszuführen und den Grillplatz bis zum nächsten Tag, spätestens 12 Uhr zu säubern, wiederherzustellen und private Gegenstände zu entfernen.

Bedingung: Als Antragsteller verpflichte ich mich, die derzeit gültigen Covid-19-Bestimmungen einzuhalten.

Der Antragsteller:

Für die Gemeinde Gols:

.....

.....

Benützungsgebühr von EUR 50,- wurde bezahlt.

Eine Kautions von EUR 150,- wurde hinterlegt.

Für die Gemeinde Gols:

Übernahmebestätigung vom

Die Kautions wurde freigegeben und rückerstattet.

Für die Gemeinde Gols:

Die Anlage wurde nach der Verwendung überprüft und für in Ordnung befunden.

Für die Gemeinde Gols:

Die Kautions wurde einbehalten wegen

- außerordentlicher Reinigungsarbeiten
- Schäden

Für die Gemeinde Gols:

Verhaltensregeln für den Grillplatz der Marktgemeinde Gols:

- 1) Die Anlage darf nur von geschlossenen Gesellschaften mit persönlich geladenen Gästen und auf eigene Gefahr verwendet werden. Die Gemeinde ist im Schadensfall schad- und klaglos zu halten.
- 2) Die Benützung des Grillplatzes ist nur nach Anmeldung und Nominierung einer volljährigen Ansprechperson (Veranstalter) und der Hinterlegung der vom Gemeinderat festgelegten Gebühr und Kautions erlaubt. Die Reihenfolge bei der Anmeldung ist für die Vergabe der Anlage maßgebend.
- 3) Der Schlüssel für die Anlage ist von der Ansprechperson im Gemeindeamt Gols abzuholen.
- 4) Kraftfahrzeuge dürfen auf den angrenzenden Wegen nur so parken, dass sie vorbeifahrende Fahrzeuge nicht behindern.
- 5) Die Anlage ist vor der Benützung zu überprüfen und etwaige Mängel oder Defekte sind sofort zu melden.
- 6) Die Anlage ist so zu benützen, dass es zu keinen Schäden an den Einrichtungen oder Belästigungen von Anrainern kommt. Es darf auch kein Schaden an den angrenzenden Grundstücken angerichtet werden.
- 7) Es sind Aktivitäten zu unterlassen, die für Personen gefährlich sind.
- 8) Glasflaschen und Gläser dürfen nur soweit verwendet werden, als sichergestellt ist, dass sie nicht zerbrochen werden. Für Glasflaschen soll eine verlässliche Person zum Ausschank herangezogen werden. Es sind Einmalgeschirr und -becher, Tetrapacks und Kunststoffflaschen vorzuziehen,
- 9) Abfall ist sofort nach der Feier fachgerecht und vollständig, z.B. beim Umweltdienst Burgenland, zu entsorgen. Schäden an Einrichtungen sind sofort zu reparieren bzw. im Gemeindeamt zu melden und für den entstandenen Schaden ist Ersatz zu leisten. Die Säuberung und Wiederherstellung des Grillplatzes sind bis spätestens nächsten Tag um 12,00 Uhr abzuschließen, private Gegenstände sind zu entfernen. Die Schlüssel sind nach Vereinbarung, oder an dem der Benützung der Anlage nächstfolgenden Werktag im Gemeindeamt abzugeben.

Hinweise:

Die Benützung des Platzes wird untersagt, wenn

- Der Veranstalter nicht den genannten persönlichen Anforderungen entspricht
- Die Veranstaltung einer Bewilligung bedarf
- Die Veranstaltung unter ein Verbot fällt
- Begründeter Verdacht besteht, dass durch die Veranstaltung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeiliche Belange verletzt werden.
- Die vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr und Kautions nicht hinterlegt wurde.

Die Rückzahlung der Kautions erfolgt erst nach erfolgter Nachschau durch einen dazu Beauftragten der Gemeinde Gols, wenn festgestellt wurde, dass keine zusätzlichen Säuberungsarbeiten oder Schadensersatz zu leisten sind.

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gols festgelegte Benützungsgeld beträgt:
EUR 50,- pro Tag
Weiters ist eine Kautions von EUR 150,- für etwaige Reinigungsarbeiten oder für Reparaturen im Gemeindeamt zu hinterlegen, die im Falle unzureichender Reinigungsarbeiten oder als Schadensersatz bei Beschädigungen gegenverrechnet wird.